



Brüssel, den 28. Januar 2016
(OR. en)

5519/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2013/0421 (NLE)

2013/0422 (NLE)

ASILE 5
CH 1

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen

1. Der Rat hat am 27. Januar 2012 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union einerseits sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen angenommen (Dok. 5301/12 EU RESTRICTED + ADD 1). Mit diesem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, die betreffenden Vereinbarungen im Namen der Europäischen Union auszuhandeln, und es wurden ihr hierzu die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt.
2. Die Entwürfe der Vereinbarungen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung der Republik Island, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, die die Kommission den Regierungen dieser Staaten übermittelt hatte, wurden in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 28. Juni 2013 paraphiert.

3. Die Kommission hat am 13. Dezember 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen vorgelegt (Dok. 17760/13). Der Wortlaut der zu unterzeichnenden Vereinbarung war diesem Kommissionsvorschlag beigelegt. Am selben Tag hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen vorgelegt (Dok. 17761/13).
4. Der Rat hat am 11. Februar 2014 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss der Vereinbarung (Dok. 18079/13) sowie deren Wortlaut (Dok. 18078/13) zur Zustimmung zu übermitteln.
5. Die Europäische Union und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben die Vereinbarung am 10. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnet.
6. Dem Rat wurde mit einem am 16. Juli 2015 eingegangenen Schreiben gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Vereinbarung notifiziert, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft ihre für das Inkrafttreten der Vereinbarung erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen hat.
7. Am 15. Dezember 2015 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung erteilt und hat seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission, dem EASO und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zuzuleiten.
8. Die Gruppe "Asyl" hat sich am 21./22. Januar 2016 darauf verständigt, dem AStV und dem Rat den Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung (Dok. 18079/13) sowie deren Wortlaut (Dok. 18078/13) zur Annahme zuzuleiten.

9. Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mit Schreiben vom 18. Mai 2009 mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen beteiligen möchten. Wie in Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 ausgeführt, beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Verordnung, die für sie bindend ist. Sie sollten deshalb Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung dahin gehend umsetzen, dass sie sich am Beschluss des Rates über die Unterzeichnung beteiligen. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich daher an diesem Beschluss.
10. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, die in den Geltungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die Einigung über den Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Beschluss (in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 18079/13) über die eingangs genannte Vereinbarung (die in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 18078/13 wiedergegeben ist) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und der Vereinbarung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.